

11.12.2002

Entschließungsantrag

**der Fraktion der SPD,
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

zum Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land NRW
(Drucksache 13/2965)

Vergaberecht weiter entwickeln, Arbeitnehmer/-innen schützen und nötige Spielräume bewahren

I.

Die Landesregierung hat am 4. September 2002 das „Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land NRW“ (Tariftreuegesetz NRW) in den Landtag eingebracht. Gegenstand des Gesetzes ist die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber im Baubereich und im öffentlichen Personennahverkehr, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens die am Ort der Leistungsausführung einschlägigen Lohn- und Gehaltstarife zu zahlen und dies auch von ihren Nachunternehmern zu verlangen.

Im Wesentlichen soll das Gesetz zwei Zielen dienen:

- Wettbewerbsverzerrungen durch tariflich nicht gebundene Niedriglohnanbieter soll entgegen gewirkt werden, um so Arbeitsplätze zu erhalten, die einen hinreichenden sozialen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleisten.
- Zusätzliche Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme sollen vermieden werden.

Die Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen haben sich in der Vergangenheit stets eindeutig für einen solchen zusätzlichen Flankenschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Konkurrenz durch Niedriglohnkräfte ausgesprochen und ein Tariftreuegesetz gefordert. Hieran gilt es festzuhalten. Deswegen ist der mit dem Tariftreuegesetz NRW beabsichtigte Schritt richtig und notwendig.

Datum des Originals: 11.12.2002/Ausgegeben: 11.12.2002

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

II.

Öffentliche Auftraggeber sind neben der haushaltsrechtlichen Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit nach dem Grundgesetz auch dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet. Ihnen kommt bei der Aufgabe, den sozialen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten, eine besondere Vorbildfunktion zu. Dieser Verpflichtung kommen das Land und die NRW-Kommunen nach, wenn sie im Baubereich und im ÖPNV-Bereich zukünftig öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben, die sich verpflichten, den am Ort der Leistungsausführung geltenden Entgelt- und Arbeitszeittarifvertrag anzuwenden.

In Fällen, in denen mehrere einschlägige Tarifverträge bestehen, wird dem öffentlichen Auftraggeber bei der dann erforderlichen Auswahl des anzuwendenden Tarifvertrages oder der anzuwendenden Tarifverträge ein grundsätzlicher Ermessensspielraum eingeräumt. Bei dieser Abwägung sind allerdings maßgeblich die Tarifverträge zu berücksichtigen, die mindestens 25 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfassen.

III.

Neben der Tariftreue bestehen weitere qualitative Merkmale, deren Berücksichtigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes wünschenswert wäre. Zu nennen sind hier u. a. die Frauenförderung und die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen. Die Fraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen stimmen darin überein, dass die Einbeziehung dieser Kriterien den engen Rahmen des Tariftreuegesetzes sprengen würde. Konsens zwischen beiden Fraktionen besteht überdies dahingehend, dass die Formulierung zusätzlicher Vergabekriterien mit Blick auf die Handhabbarkeit und die Transparenz der öffentlichen Auftragsvergabe sehr sensibel gehandhabt werden muss.

Speziell in Bezug auf den Aspekt der vergaberechtlichen Einbettung von Frauenförderung sind andere Bundesländer den Schritt einer landesrechtlichen Regelung gegangen. Um diesen Weg auch in NRW beschreiten zu können, fordert der Landtag die Landesregierung auf, das Landes-Gleichstellungsgesetz NRW mit Blick auf die Vergabe öffentlicher Aufträge einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen und dem Landtag einen Vorschlag zu unterbreiten.

Auch die europäische Richtlinie 2002/73/EG vom 23. September 2002 wird besondere Beachtung finden müssen. Sie weitet die Pflichten der Arbeitgeber zur Chancengleichheit von Frauen erheblich aus.

IV.

Im Sinne des vom Land NRW definierten Zieles eines kontinuierlichen Bürokratieabbaus enthält das Tariftreuegesetz eine zeitliche Befristung auf fünf Jahre. Darüber hinaus fordert der Landtag die Landesregierung auf, ihm nach Ablauf von drei Jahren einen Erfahrungsbericht vorzulegen. In diesen Bericht sollen u.a. einfließen

- die Erfahrungen in Bezug auf die Erreichung der beiden grundsätzlichen Ziele des Gesetzes
- die Erfahrungen in Bezug auf die Kostenentwicklung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- die Erfahrungen in Bezug auf die Entwicklung der Preise im Personennahverkehr
- die Erfahrungen in Bezug auf den beim Vollzug dieses Gesetzes entstehenden bürokratischen Aufwand.

Edgar Moron
Carina Gödecke
Werner Bischoff

und Fraktion

Sylvia Löhrmann
Johannes Rimmel
Rüdiger Sagel

und Fraktion